OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351424/8/Py/PP

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der U M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Juli 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückerstattung von Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend konkretisiert wird, dass sich die Einstellung sowie Rückerstattung der mit Bescheid vom 27. Februar 2023 zuerkannten Leistung auf die der Bf in Spruchpunkt 1.a) dieses Bescheides zuerkannten Sozialhilfe bezieht.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem an die Bf gerichteten Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) wurde im Spruchpunkt 1. ausgesprochen, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Februar 2023 zuerkannte Leistung mit 31. Mai 2023 eingestellt wird.
In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass die aufgrund des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt vom 27. Februar 2023 zuerkannte Leistung für den Zeitraum 1. Juni 2023 bis 30. Juni 2023 in Höhe von 1.201,59 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten ist.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass laut Auskunft ihres ehemaligen Dienstgebers die Bf den Wunsch geäußert habe, nicht mehr bei der Firma tätig sein zu wollen. Die Behörde gehe daher davon aus, dass keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gegeben ist und somit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe seit 1. Juni 2023 nicht mehr vorliegen. Die ab diesem Zeitpunkt zu Unrecht bezogenen Leistungen sind rückzuerstatten.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt die Bf zusammengefasst aus, dass es für sie nicht einfach war in der Firma K H GmbH & Co KG (in der Folge: Firma K.H.) als Reinigungskraft für 6-Wochenstunden zu arbeiten, da ihr die dortigen Mitarbeiterinnen mitten in ihren Arbeiten andere Arbeitsaufträge erteilt hätten. Ende Mai wollte die ältere Mitarbeiterin, dass sie außerhalb des Geschäfts putzen sollte, eine Tätigkeit die nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehörte, da es dafür eine andere Person gab. Zudem war ihre Arbeitszeit schon vorüber und musste sie ihre Kinder versorgen. Es war ihr unter diesen Arbeitsbedingungen nicht zumutbar die Arbeit fortzuführen. Dies bedeute aber keinesfalls, dass sie nicht bereit ist zu arbeiten.

Seitens des Sozialamtes habe es viel Druck gegeben, sie solle sich eine Vollzeitstelle suchen. Sie habe alles, was ihr möglich war unternommen, um ihre Deutschkenntnisse zu verbessern und eine Arbeit zu finden. Als Alleinerzieherin von drei Kindern sei dies aber schwierig. Seit 20. Juli 2023 arbeite sie Vollzeit bei der Firma M e.U.

Da es ihr aus den genannten Gründen nicht zumutbar war die Arbeit bei der Firma K.H. beizubehalten, wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3. Mit Schreiben vom 7. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2023, die aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der Verfahren gemeinsam mit der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren zu LVwG-351381 betreffend Kürzung der Sozialhilfeleistung der Bf stattfand. An dieser nahmen Vertreterinnen der belangten Behörde sowie die Bf gemeinsam mit einer Vertrauensperson teil. Zur Befragung der Bf wurde ein Dolmetscher für die somalische Sprache der Verhandlung beigezogen.
In der mündlichen Verhandlung ergänzte die Bf ihr Vorbringen mit dem Ersuchen um Anwendung gelinderer Mittel.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, somalische Staatsangehörige, ist seit 2013 in Österreich aufhältig und seit 2015 asylberechtigt. Sie lebt mit ihren drei minderjährigen Kindern im Alter von 11, 10 und 6 Jahren in 4030 Linz. Die Kinder der Bf besuchen seit dem Jahr 2016 Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule), die Möglichkeit einer Nachmittagsbetreuung ist dort vorhanden.

Seit dem Jahr 2015 bezieht die Bf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Bereits im Jahr 2015 wurde sie erstmals aufgefordert, ihrer Bemühungspflicht durch das Erlernen der deutschen Sprache nachzukommen. Ende 2016 hat sich die Bf erstmalig zu einem Alphabetisierungskurs angemeldet, diesen jedoch abgebrochen. Die nächste Anmeldung erfolgte im Jahr 2021, dieser Kurs wurde ebenfalls abgebrochen, ebenso ein Kurs Anfang des Jahres 2022. Zum Jahreswechsel 2022/2023 wurde der Alphabetisierungskurs von der Bf absolviert.

Die Bf wurde von der belangten Behörde immer wieder im Rahmen der Zuerkennung der Sozialhilfe auf die sie treffende Bemühungspflichten aufmerksam gemacht.

Im Herbst 2022 hat die Bf erstmals eine Beschäftigung mit einem Ausmaß von 6-Wochenstunden als Reinigungskraft/Hilfskraft in einem Einzelhandelsgeschäft in Linz aufgenommen. Dieses Arbeitsverhältnis wurde mit 31. Mai 2023 einvernehmlich aufgelöst, nachdem die Bf dem Dienstgeber mitgeteilt hat, dass sie nicht mehr weiterarbeiten möchte. Begründet wurde dies von der Bf damit, dass sie mit einer Mitarbeiterin über ihre Arbeitsaufgaben in Streit geraten ist und sie es zudem nicht als ihre Aufgabe angesehen hat, auch außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten im überdachten Zugangsbereich des Geschäfts Arbeiten durchzuführen. Zudem habe sie an diesem Tag ihre Kinder versorgen müssen.

Eine nachvollziehbare Begründung für den Entschluss der Bf, ihre Arbeitsstelle aufzugeben, kann das Landesverwaltungsgericht nicht erkennen und ist daher von einer Vereitelung der Arbeitsmöglichkeit durch die Bf auszugehen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2023.

Der Bf ist es mit ihren Schilderungen nicht gelungen auch nur ansatzweise darzulegen, weshalb sie es für sie unzumutbar gewesen wäre ihre Arbeit unter den geschilderten Umständen weiter zu verrichten, zumal die Bf ohnehin lediglich eine Arbeitsverpflichtung von 6-Wochenstunden hatte. Die von der Bf geschilderten Situationen stellen sich keinesfalls als derart untragbar dar, dass darauf nur mit einer Beendigung des Dienstvertrages reagiert werden konnte. Eine Abklärung der Streitpunkte zwischen ihr und den Kolleginnen mit dem/der Vorgesetzten wurde von der Bf offenbar nicht einmal in Erwägung gezogen. Auch der Einwand der Bf, sie habe zu diesem Zeitpunkt bereits andere Stellenangebote in Aussicht gehabt, die dann jedoch leider nicht zum Tragen kamen, vermag nicht zu entschuldigen, dass sie von sich aus eine Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Dienstgeber in die Wege leitete.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt

insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushalts-

gemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Die Gesetzesmaterialien (vgl. Oö. Landtag: *Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen fest, dass das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistung stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Dem entsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG festgelegt, dass Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die Dauer der Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, sind. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Das Verhalten der Bf, durch das sie ihre – wenn auch nur geringfügige – Erwerbsarbeit ohne zwingenden Grund beendet hat, rechtfertigt im Hinblick auf die konkreten Umstände dieses Sachverhaltes das Vorgehen der Behörde. Der Umstand, dass sie von sich aus eine Arbeitsstelle ohne objektiv nachvollziehbaren Anlass beendet hat, kann im vorliegenden Fall als Weigerung angesehen werden, dass die Bf Bemühungspflicht nachzukommen und nach ihren Fähigkeiten selbst zur Überwindung ihrer Notlage beiträgt, weshalb auch die Anwendung gelinderer Mittel ausscheidet.

6. Abschließend wurde klargestellt, dass sich die Einstellung der Leistung wie auch der Rückerstattungsbetrag lediglich auf die der Bf zuerkannte Leistung bezieht und die ebenfalls im Bescheid vom 27. Februar 2023 in den Spruchpunkten 1.b) 1.c) und 1.d) ihren minderjährigen Kindern zuerkannten Leistungen davon nicht betroffen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zur Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung um 100 % wird auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, und vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, verwiesen. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny